

## Presseinformation 11/2006

### **Bundespatentgericht verhandelt über Löschantrag betreffend Marke „POST“**

Berlin, 15.11.2006 – Heute hat vor dem Bundespatentgericht die mündliche Verhandlung über einen vom Bundesverband Internationaler Express- und Kurierdienste e.V. (BIEK) und fünf weiteren Antragstellern gestellten Löschantrag betreffend Marke "POST" der Deutsche Post AG (DPAG) stattgefunden. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hatte bereits am 14.12.2005 die Löschung der Marke verfügt. Hiergegen richtete sich die Beschwerde der DPAG.

Das Gericht verhandelte über die Frage, ob die Marke im Jahr 2003 zu Recht eingetragen worden war. Denn bei "POST" handelt es sich im Bereich der Briefdienstleistungen um den zentralen Sachbegriff. Grundsätzlich kann jedoch niemand beschreibende Begriffe mittels einer Marke für sich monopolisieren, sofern sich der Begriff nicht im Verkehr durchgesetzt hat.

Der BIEK hatte von Beginn an den Löschantrag darauf gestützt, dass die zur Überwindung der absoluten Schutzhindernisse erforderliche Verkehrsdurchsetzung nicht gegeben war. Denn Voraussetzung für eine solche sei neben einer Bekanntheit des Zeichens auch, dass das Zeichen als Marke im geschäftlichen Verkehr zur Kennzeichnung der von der Marke geschützten Dienstleistungen benutzt worden war.

„Tatsächlich hat die DPAG das Zeichen "POST" zu keinem Zeitpunkt als Marke zur Kennzeichnung einer von ihr erbrachten Dienstleistung benutzt“, sagt Rechtsanwalt Søren Pietzcker, der den BIEK im Lösungsverfahren vertritt.

Die Tatsache, dass der Verkehr die DPAG teilweise mit der Bezeichnung "POST" in Verbindung bringe, könne daher allein auf die Bekanntheit des Unternehmens der DPAG und die von dieser

durchgeführten Dienstleistungen zurückzuführen sein. Dies sei jedoch für den Nachweis der Verkehrsdurchsetzung nicht ausreichend.

Die DPAG hat versucht, im Beschwerdeverfahren vor dem Bundespatentgericht mit Gutachten und verschiedenen Werbematerialien zu belegen, dass die markenmäßige Benutzung des Zeichens "POST" erfolgt ist. Das Gericht wird nun darüber zu entscheiden haben, ob die Benutzungsnachweise ausreichend sind, oder ob es sich – diese Ansicht vertritt der BIEK – dabei wiederum nur um einen Hinweis auf das Unternehmen der DPAG bzw. um die Verwendung eines beschreibenden Gattungsbegriffs handelt.

Das Bundespatentgericht wird eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren erlassen. Ein genauer Termin steht noch nicht fest.

#### **Über den BIEK:**

Im BIEK sind führende Anbieter für Kurier-, Express- und Paketdienste in Deutschland organisiert. Sie sind flächendeckend tätig und stellen jede Sendung an jedem Ort in Deutschland von der Hallig bis zur Alm zuverlässig zu. In den vergangenen Jahren haben die Unternehmen ca. 16.500 Paketshops und -annahmestellen mit einem vielfältigen Produktspektrum aufgebaut. Zur Zeit sind etwa 65.000 Menschen bei den BIEK-Mitgliedern in Deutschland beschäftigt. Sie sind entweder bei den Unternehmen direkt angestellt oder als selbständige Unternehmer für diese tätig. Insgesamt beschäftigt die KEP-Branche in Deutschland bereits ca. 169.000 Personen.

Weitere Informationen unter [www.biek.de](http://www.biek.de)

#### **Kontakt:**

BIEK Büro Berlin  
Hans-Peter Teufers  
Charlottenstraße 42  
10117 Berlin  
Tel. 030 / 20 61 78-6  
Fax 030 / 20 61 78-88  
[info@biek.de](mailto:info@biek.de)

BIEK Vorsitz  
Dr. Ralf Wojtek  
Bleichenbrücke 9  
20354 Hamburg  
Tel. 040 / 35 52 80-16  
Fax 040 / 35 52 80-80